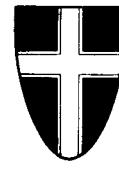


AMT DER
16/SN-216/ME WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2076-4/92

Wien, 26. August 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die sparsamere Nutzung
von Energie durch verbrauchs-
abhängige Abrechnung der Heiz-
und Warmwasserkosten (Heiz-
kostenabrechnungsgesetz -
HeizKG);
Begutachtung;
Stellungnahme

AMT GESETZENTWURF
81-GE/19.92
Datum: 04. SEP. 1992
Verteilt 4. Sep. 1992 <i>Pla.</i>

Dr. Hainzperger

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Pillmeier
Dr. Pillmeier
Obersenatsrat



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2076-4/92

Wien, 26. August 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die sparsamere Nutzung
 von Energie durch verbrauchs-
 abhängige Abrechnung der Heiz-
 und Warmwasserkosten (Heiz-
 kostenabrechnungsgesetz -
 HeizKG);
 Begutachtung;
 Stellungnahme

zur Zl. 50.080/12-X/B/8/92

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 15. Juli 1992 beeckt sich das Amt
 der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß der vorlie-
 gende Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt wird, da nunmehr
 sichergestellt werden soll, daß alle Nutzer einer gemeinsa-
 men Wärmeversorgungsanlage nach den gleichen Kriterien be-
 handelt werden. Es ist jedoch festzuhalten, daß bei den
 entsprechenden Dienststellen der Gemeinden, der Länder und
 des Bundes ein erhöhter Personal- und Sachaufwand zu erwarten
 ist. Im einzelnen gibt der Entwurf Anlaß zu folgenden Bemer-
 kungen:

Zu § 1:

Das Wort "meßbar" wäre ersatzlos zu streichen, da jede Ein-
 flußnahme auf den Verbrauch bei entsprechendem technischen
 Aufwand meßbar ist.

- 2 -

Zu § 2 Z 1:

Ziffer 1 wäre mit § 1 abzustimmen, da gemäß § 2 Z 1 die Gesetzesbestimmungen auch für Gebäude mit nur maximal 3 Nutzungsobjekten anwendbar sind, wenn sie gemeinsam mit einem Gebäude, welches mehr als 3 Nutzungsobjekte enthält, versorgt werden. Ebenso wäre die Bestimmung des § 2 Z 1 mit § 3 Z 1 abzustimmen. Wünschenswert wäre auch die Anwendung dieses Gesetzes – unabhängig von der Gebäudeanzahl – auf die gemeinsame Wärmeversorgung von mehr als 3 Nutzungsobjekten (z.B. gemeinsame Wärmeversorgung einer Reihenhaus-siedlung mit maximal 3 Nutzungsobjekten je Gebäude).

Zu § 2 Z 5:

Die vorliegende Definition der beheizbaren Nutzfläche erlaubt es, die Dachbodenfläche durch Installation einer nicht erforderlichen Warmwasserzapfstelle am Dachboden als beheizbare Nutzfläche zu bewerten. Es besteht somit die Möglichkeit einer Manipulation des Verteilerschlüssels.

Durch die Begriffsbestimmungen erscheint nunmehr der Abschluß von Einzellieferungsverträgen mit einer direkten Abrechnung zwischen dem FernwärmeverSORGUNGSunternehmen und dem Wärmeabnehmer ausgeschlossen, da in der Regel die unmittelbare Weitergabe der Fernwärme durch den Hauseigentümer erfolgt. Das Wort "unmittelbar" sollte daher entfallen.

Zu § 2 Z 10:

Gemäß § 3 Z 3 müßte es richtig "... Heizungs- und/oder Warmwasserversorgung ..." lauten.

Zu § 2 Z 11:

Der letzte Satz könnte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 3:

Der Begriff "Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile" sollte einheitlich Verwendung finden.

- 3 -

Zu § 5 Abs. 2:

Problematisch erscheint der Umstand, daß die Änderung einer offensichtlich unrichtigen Heizkostenverrechnung erst ab Beginn der nachfolgenden Abrechnungsperiode zu erfolgen hat. Hier wäre eine "Zwischenabrechnung" angebracht.

Warum Messungen aus technischen Gründen, insbesondere infolge der wärmetechnischen Ausgestaltung des Gebäudes, nicht einmal näherungsweise tauglich sein sollen, ist nicht einsichtig. Unter wärmetechnischer Ausgestaltung ist offenkundig der Wärmeschutz zu verstehen. Bei Aufenthaltsräumen wird aber ein entsprechender Wärmeschutz nicht nur im Rahmen der Bauordnung und der Wohnbauförderung verlangt, sondern ist auch schon seit Jahrzehnten in ÖNORMEN als Regel der Technik festgelegt.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2:

Die Formulierungen: "... übliche Nutzungsdauer ...", ".... deutlich höher" und ".... zu erwartende Einsparungen ..." sind mit den Anforderungen des Art. 18 B-VG nicht in Einklang zu bringen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Vorlage eines derartigen Gutachtens belastet den Antragsteller erfahrungsgemäß mit nicht unerheblichen Kosten. Im Falle der Stattgebung eines derartigen Antrages sollte daher ein Kostenersatz vorgesehen werden.

Zu § 7:

Aus § 7 Abs. 1 ergibt sich die Verpflichtung, Wärmeversorgungsanlagen so zu erhalten, zu warten und zu betreiben, daß unnötiger Energieverbrauch vermieden wird. Die Erfahrung zeigt, daß sich - speziell bei älteren Anlagen - durch eine komplette Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage unter Anwendung neuer Technologien (z.B. Brennwerttechnik, Abwärmenutzung, Kessel und Speicherdimensionierung, usw.) oft ein

O

- 4 -

wesentlich größeres Einsparpotential ergibt, als bei gewissenhafter Wartung und Betrieb. Als Energiesparmaßnahme wäre daher zusätzlich auch die Neuerrichtung bzw. der Austausch von Komponenten in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 13:

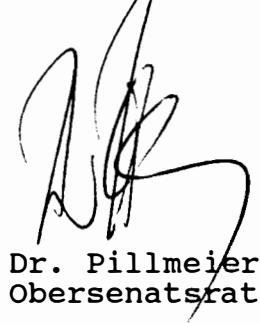
Eine Einigung aller Wärmeabnehmer ist erfahrungsgemäß, wenn überhaupt, nur bei Neubezug eines Gebäudes möglich. Es sollte daher auf das Vorliegen einer qualifizierten Mehrheit abgestellt werden.

Zu § 24:

Die in dieser Gesetzesstelle angebotenen Möglichkeiten zur Antragstellung werden zu einer erheblichen Mehrbelastung der Schlichtungsstellen und in weiterer Folge auch der Gerichte führen. Dies deshalb, da nunmehr auch Objekte erfaßt sind, auf die das Mietrechtsgesetz bisher keine Anwendung gefunden hat (sämtliche Wohnungseigentumsanlagen, Dienst- und Werkswohnungen usw.).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat